gebetten worden.

Wan mier dan als Ambtsman obligen will, hiesigen Rechten nichts Zue Versaumen, unnd der Ambtsangehörigen [Untertanen] anligenheiten recommandierter Zue haben, unnd ich glychwohl alle gebüher gegen dem loblichen Oberambt Verschafe. Hoffe desto Ehender, unnd Ersueche Jnständig, das der Gimmi Zue abstattung der gesezten bues oberigkheitlich gehalten werde; Versichere nochmahlen, das ich so unvernünfftig nit bin, Jhne Zue straffen von genommenen Raths wegen, sonder von anderen Uhrsachen, die der German gantz wohl zu referieren wüsen würdt. Unndt dan dass dem Spahn auferlegt Wurde, das angefangene in Kesweylen auszueführen, damit gleichwohl ein Jeglicher, wo Er seshafft actioniert, unnd dem Richter, was Jhme schon Undterwürfig waar, nit Entzogen werde."

1) Damit ist wohl die zum Amt Romanshorn gehörende Niedergerichtsherrschaft Romanshorn gemeint. Das Amt, welches auf seinem ganzen Gebiet die Malefizgerichtsbarkeit ausübte, bestand nämlich aus verschiedenen Niedergerichtsherrschaften.

Original - AH 1, 183-184 - Blatt 184^{v} leer

80

1697 Januar 1. [?], Frauenfeld A

MANDAT GEGEN JAGDMISSBRAEUCHE IM THURGAU

Hptm. Beat Jakob II. Zurlauben von Gestelenburg, [Stadt- und Amts]Rat von Zug und [eidg.] Oberstfeldwachtmeister, derzeit Landvogt im Thurgau, gibt bekannt, mit Missfallen vernommen zu haben, *"dass Ein old ander Von Meinen Ambtsangehörigen [Untertanen] Sich erfrächen thüen, hin und wider Schnöllgälgen [Schnellgalgen] Eissenträth, Hasenschnüer, fallen und andere Unwaidmännische Waidtwerkh Zu richten und aufzusteckhen"*. Dadurch kämen leicht Jagdhunde und das Vieh zu Schaden. Um solche Missbräuche abzustellen, erlasse er den obrigkeitlichen Befehl, sich in Zukunft solcher *"unwaidtmännischen Sachen gänzlichen [zu] Entmüessigen"*. Wer gegen dieses Mandat verstosse, habe mit hohen Bussen zu rechnen; die *"angäbere ... Solcher Personen"* aber seien gebührend zu belohnen.

Original, mit Siegel von Beat Jakob II. Zurlauben
AH 1, 185-186 - Blatt 185^{v} und 186^{r} leer